



Satzung



der Karnevalsgesellschaft Nett un Oerndlik Ahlen/Westf. e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Nett un Oerndlik e.V.“ und hat seinen Sitz in Ahlen/Westfalen; die Gründungsversammlung fand am 05. Februar 1952 statt.
Der Verein erlangte am 08. September 1980 durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit. Er ist unter der VR-Nr.: 50415 beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Karnevals mit seinen humoristischen Sitzungen und Umzügen. Pflege von Humor, Witz und Frohsinn gehören ebenso zu den Inhalten wie die Förderung und Einbeziehung des Nachwuchses, insbesondere in der Zeit vom 11.11. eines Jahres bis zum folgenden Aschermittwoch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch, unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Die Karnevalsgesellschaft „Nett un Oerndlik e.V.“ ist politisch, rassistisch, sexuell und konfessionell neutral.

II. Organe des Vereins

§ 3

Die Organe des Vereines sind der Vorstand, die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem sogenannten „Kleinen Rat“ und dem verwaltenden Vorstand, dem sogenannten „Großen Rat“.

§ 3.1

Der geschäftsführende Vorstand des Vereines, der „Kleine Rar“, setzt sich zusammen aus:

- | | |
|-------------------|--------------------|
| 01. Präsident | 04. Säckelmeister |
| 02. Vizepräsident | 05. Narrensekretär |
| 03. Vizepräsident | |

§ 3.2

Der verwaltende Vorstand des Vereines, der „Große Rar“, setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--------------------|-----------------------------------|
| 01. Präsident | 07. Senatspräsident |
| 02. Vizepräsident | 08. Sprecher Blue Whete Deviks |
| 03. Vizepräsident | 09. Sprecher / Garde |
| 04. Säckelmeister | 10. Sprecher / DanceAcademy |
| 05. Narrensekretär | 11. Sprecher Kinder / Jugendgarde |
| 06. Elferpräsident | 12. Sprecher Solotänzer |

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Der Präsident wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Präsidenten ist möglich. Er muss während seiner Amtszeit nicht Mitglied des Elferrates sein, soll aber während seiner Amtszeit einer Vereinsgruppierung angehören.

Die Vorstandsmitglieder Vizepräsident, 2. Vizepräsident, Säckelmeister, stellv. Säckelmeister, Narrensekretär, stell. Narrensekretär, werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.

An den Versammlungen nehmen immer der Narrensekretär und Säckelmeister teil. Nur im Verhinderungsfall Derselben nehmen ihre Stellvertreter teil, es sei denn, die Stellvertreter werden explizit zu einer Versammlung mit eingeladen.

Der Festausschuss wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Festausschussmitglieder sind keine Vorstandsmitglieder, werden aber, wenn erforderlich, vom großen Rat zu Versammlungen eingeladen.

Die Posten der Vorstandsmitglieder Elferratspräsident, stellv. Elferratspräsident, Senatspräsident, stellv. Senatspräsident, Sprecherin der Blue White Devils, Sprecher/ Führung der Garde, Sprecher/ Führung der DanceAcademy, Sprecher der Kinder- und Jugendgarde und der Sprecher der Solotänzer werden aus ihren Gruppierungen herausgewählt.

An den Sitzungen des „Großen Rates“ nehmen immer nur die Gruppenleiter oder die stellv. Gruppenleiter teil.

Die tanzenden Gruppen werden von ihren Sprechern vertreten, im Verhinderungsfall Derselben nehmen ihre Stellvertreter teil, es sei denn, die Stellvertreter werden explizit zu einer Versammlung mit eingeladen.

Nur wenn es erforderlich ist, werden beide Gruppenleiter einer Gruppe in die Große Ratssitzung eingeladen.

Die Wagenbaumeister werden für 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt und Wiederwahlen sind möglich.

Sie sind keine Vorstandsmitglieder, werden aber, wenn erforderlich, vom großen Rat zu Versammlungen eingeladen.

Ordens- und Kammermeister und die Vereinsstandartenträger werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie sind keine Vorstandsmitglieder, werden aber, wenn erforderlich, vom großen Rat zu Versammlungen eingeladen.

Ältestenratsmitglieder werden bei Bedarf von den Mitgliedern aus der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder, werden aber, wenn erforderlich, vom großen Rat zu Versammlung eingeladen.

Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder werden vom großen Rat auf Lebenszeit ernannt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder, werden aber, wenn erforderlich, vom großen Rat zu Versammlungen eingeladen.

Bei vereinsschädigendem Verhalten ist eine Aberkennung des jeweiligen Ehrentitels durch den großen Rat möglich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

Der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt einer der beiden Vizepräsidenten an dessen Stelle.

Online- Banking Aktionen und Bargeld Verfügungen werden vom Säckelmeister oder seinem Stellvertreter in gegenseitiger Absprache vorgenommen.

Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl bestätigt werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§4

Der Präsident repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen des „Kleinen Rates" sowie den Versammlungen des „Großen Rates“ und auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Bei Abstimmungen in den Versammlungen des „kleinen und des großen Rates“ gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§5

Die beiden Vizepräsidenten sind die Stellvertreter des Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

Der Narrensekretär erledigt den Schriftwechsel und nimmt die Aufgaben des Protokollführers wahr. In dessen Verhinderungsfall nimmt der stellv. Schriftführer diese Aufgaben wahr. Außerdem obliegt ihm die Pressearbeit für den Verein.

Säckelmeister und stellv. Säckelmeister verwalten das Vermögen des Vereins. insbesondere obliegt ihnen die Führung der Kassengeschäfte.,

Der Ordens- und Kammermeister verwaltet Orden und Auszeichnungen der Gesellschaft.

Der Wagenbaumeister mit seinen Stellvertretern ist für den Bau, die Pflege und die Wartung der Gesellschaftswagen zuständig.

§6

Es müssen pro Jahr eine Jahreshauptversammlung (JHV) und mindestens eine Mitgliederversammlung (MGV) stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Aschermittwoch, möglichst bis Ende April, statt. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der „Große Rat“. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ohne besondere Formvorschriften in Textform.

Der Präsident leitet die Versammlungen und verkündet Beschlüsse.

Die JHV umfasst in jedem Fall den Jahresbericht des Präsidenten, den Kassenbericht des abgelaufenen Kalenderjahres des Säckelmeisters und die Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer. Auf schriftlichen Antrag, bis 5 Tage vor der JHV, kann die Tagesordnung ergänzt werden. Die JHV ist für die Wahl und gegebenenfalls auch für die Abwahl des Vorstandes, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines zuständig.

Eine MGV findet im zweiten Halbjahr statt. Ort und Zeit der JHV bestimmt der „Große Rat“. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ohne besondere Formvorschriften in Textform.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Diese Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die ordentlich einberufene JHV und MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jeden Fall beschlussfähig.

§7

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung sowie den Versammlungen des „Kleinen Rates“ und des „Großen Rates“ sind Niederschriften aufzusetzen. Die Niederschriften sind vom Präsidenten und dem Narrensekretär zu unterzeichnen.

§8

Im Verein gehören:

1. Der Elferrat

Der Elferrat steht dem „Großen Rat“ beratend zur Seite.

Der Elferratspräsident und der stellv. Elferratspräsident werden von den Mitgliedern des Elferrates für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ein neues Elferratsmitglied wird von den Mitgliedern des Elferrates auf Antrag des Elferratspräsidenten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Mitgliedschaft im Elferrat endet durch schriftliche Amtsniederlegung sowie durch Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Elferrates.

2. Der Senat

Die Senatorinnen und Senatoren sind Förderer der KG und zahlen neben den Mitgliedsbeiträgen eine zusätzliche Jahrespauschale, deren Höhe von ihnen selbst festgelegt wird. Senatorinnen und Senatoren müssen Mitglieder im Verein sein.

Der Senatspräsident und der stellv. Senatspräsident werden von den Mitgliedern des Senates für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.

Neue Mitglieder des Senats werden einstimmig von den Senatorinnen und Senatoren in den Senat aufgenommen. Bei Stimmenthaltung oder Gegenstimmen wird der Antragssteller nicht aufgenommen.

Dieses wird dem Antragssteller vom Senatspräsidenten mitgeteilt. Die Ablehnung braucht gegenüber dem Antragssteller nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft im Senat endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss mit 2/3 Mehrheit

der Mitglieder des Senates.

3. Die Blue White Devils

Die Blue White Devils stehen dem Verein aktiv zur Seite.

Die Sprecherin der Blue White Devils wird von den Mitgliedern der Gruppierung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Ein neues Mitglied wird von den Mitgliedern der Blue White Devils auf Antrag der Sprecherin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Mitgliedschaft bei den Blue White Devils endet durch schriftliche Austrittserklärung sowie durch Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Gruppierung.

4. Die Garde

Die Gardeführung wird von den Mitgliedern der Garde mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Wiederwahl ist möglich.

Ein neues Mitglied der Garde wird von den Mitgliedern der Garde auf Vorschlag der Gardeführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Garde kann eine unbegrenzte Mitgliederanzahl haben.

Das Mindesteintrittsalter soll, so es eine aktive Jugendgarde gibt, 14 Jahre möglichst nicht unterschreiten. Eventuelle Ausnahmen können nur in Abstimmung mit dem „Großen Rat“ erfolgen.

Die Mitgliedschaft in der Garde endet durch schriftliche Austrittserklärung sowie durch Ausschluss nach Rücksprache mit dem Präsidium.

Tanzmariechen, Tanzmajore und Tanzpaare über 14 Jahren sind automatisch auch Mitglieder der Garde.

5. Die Kinder- und Jugendgarde

Die Kindergarde wird vom Kindergardeleiter, die Jugendgarde wird vom Jugendgardeleiter geführt. Ein Mindestalter der Kinder, die der Kindergarde beitreten wollen, gibt es nicht. Das Höchstalter für die Mitgliedschaft in der Kindergarde beträgt 10 Jahre. Wird ein Kindergardemitglied kurz vor oder während einer Session 10 Jahre alt, scheidet es nach der Session aus der Kindergarde aus.

Das Höchstalter für die Mitgliedschaft in der Jugendgarde beträgt 14 Jahre. Wird ein Jugendgardemitglied kurz vor oder während einer Session 14 Jahre alt, scheidet es nach der Session aus der Jugendgarde aus.

Die Kinder- und Jugendgardeleiter werden von den Eltern der Kinder und Jugendlichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Stimmenthaltungen sind daher nicht zu berücksichtigen.

Bei den Wahlen gelten die Grundsätze der Vorstandswahl.

Die Kinder- und Jugendgardeleiter vertreten die Belange der Garde in der KG „Nett un Oerndlik e.V.“.

Die Finanzierung der Uniformen und Kostüme der Kinder- und Jugendgarde und der Garde geschieht in jeweiliger Abstimmung des kleinen Rates mit den jeweiligen Verantwortlichen der Gruppen, der Kinder- und Jugendgardeleitung und der Gardeführung.

6. Die DanceAcademy

Die DanceAcademy wird vom Tanztrainer geführt. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft in der DanceAcademy beträgt 16 Jahre. Diese Gruppe kann eine unbegrenzte Mitgliederanzahl haben. Ein neues Mitglied der DanceAcademy wird von den Mitgliedern der Garde auf Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Gruppe gewählt. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Mitglieder dieser Gruppe müssen, auch aus versicherungstechnischen Gründen, Mitglieder der KG Nett un Oerndlik sein.

Die Mitgliedschaft in der DanceAcademy endet durch mündliche Austrittserklärung.

7. Solotänzer

Tanzmariechen, Tanzmajore und Tanzpaare werden im Vorstand von einem gewählten Sprecher vertreten.

§8.1

Beitrittsvoraussetzung:

Um den Gruppierungen des Elferrates, des Senates, der Blue White Devils, der Gurde, der Kinder- und Jugendgarde oder der DanceAcademy beitreten zu können ist es zwingend erforderlich. Mitglied in der „KG Nett un Oerndlik e.V.“ zu sein.

III. Mitgliedschaft

§9

Über die Aufnahme in den Verein sowie über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches entscheidet der „Kleine Rat“. Eine Angabe von Gründen bei der Ablehnung ist nicht erforderlich.

Aufnahmegesuche von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind von einem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Die erfolgten Aufnahmen werden mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Aufnahmeantrag für die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gestellt und persönlich unterschrieben werden. Die anhängende Datenschutzerklärung muss ebenfalls persönlich unterschrieben werden.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Personen, die Mitglieder der KG Nett un Oerndlik e.V. werden möchten, werden Mitglieder der KG in drei Phasen.

In der 1. Phase, dem 1. halben Jahr, sind die Neumitglieder beitragsfrei gestellt.

In der 2. Phase, bis zum jeweiligen Jahresende, zahlen die Neumitglieder den bis zum Jahresende fälligen Mitgliedsbeitrag von 1/12 monatlich anteilig. Dieser Beitrag wird abgebucht.

Während der 1. Und 2. Phase kann das Mitglied keine Ämter im Verein bekleiden.

Das Mitglied kann an allen Aktivitäten der KG teilnehmen. Dies gilt auch für den Ahlemer Rosenmontagsumzug auf eigene Kosten.

Nach dem Probejahr werden die Neumitglieder als Vollmitglieder aufgenommen und zahlen den satzungsmäßig festgelegten Mitgliedsbeitrag, welcher vom Konto des Mitgliedes abgebucht wird.

Abweichend vom normalen Aufnahmeverfahren kann in Ausnahmefällen die Aufnahme eines Neumitgliedes, welches auch Mitglied der Gruppen Elferrat, BWDS, Garde oder der Kinder- und Jugendgarde werden möchte, in zwei Stufen erfolgen.

In der Stufe 1 wird das neue Mitglied für ein halbes Jahr; in diesen Zeitraum muss auf jeden Fall eine komplette Karnevalssession vom 11.11. bis Aschermittwoch fallen. ein Mitglied auf Probe. Zu sehen ist diese Zeit als eine Zeit des intensiven gegenseitigen Kennenlernens.

Für diese Zeit braucht auch kein Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung einer Mitgliedschaft im ersten Jahr der Mitgliedschaft erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen in Textform mit sofortiger Wirkung.

Eine Rückerstattung des gezahlten ersten halben Jahresbeitrages erfolgt bei einer Kündigung nicht.

Eine Beendigung einer Mitgliedschaft im ersten Jahr der Mitgliedschaft erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen mit sofortiger Wirkung.

Die Beendigung einer Mitgliedschaft nach dem ersten Jahr erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres

1. durch Erklärung eines Mitgliedes,
2. durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Kalenderjahr nach Rücksprache mit dem Säckelmeister,
3. durch Tod.
4. durch Ausschluss nach Beschluss des „Großen Rates“ mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Es muss dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied vom Vorstand mindestens einen Monat vor dem Ausschließungsbeschluss eine schriftliche Begründung über den vorgesehenen Ausschluss zugehen. Innerhalb der Monatsfrist vor dem Ausschluss muss dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung gegeben werden. Das betroffene Mitglied nimmt an der Ausschlusssitzung nicht teil. Auf schriftlichen Antrag des auszuschließenden Mitglieds wird eine mündliche Anhörung am Tage der Ausschlusssitzung zugelassen.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft hat in Textform zu erfolgen.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung etwaiger Beiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlt wurden, noch auf Rückgabe von Spenden oder Sacheinlagen.

§11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind auch berechtigt, an allen Veranstaltungen der KG teilzunehmen.
3. Aus versicherungsrelevanten Gründen können die Rosenmontagswagen der KG nur von Vereinsmitgliedern besetzt werden. Es gilt dabei die Kleiderordnung der einzelnen Gruppen auf den Wagen.
4. Die Mitglieder der Karnevalsgesellschaft „Nett un Oerndlik e.V.“ sind verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse der Organe und in Erweiterung der Satzung gültige Gebührenordnungen rechtsverbindlich gegen sich gelten zu lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Änderungen, was Anschrift und Kontodaten anbelangt, zeitnah dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

§ 12

Beitrag:

Zur Durchführung der Aufgabe des Vereins wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.

Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen 1/8 des normalen Mitgliedsbeitrages.

Mitglieder vom 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen den 1/2 des normalen Mitgliedsbeitrages. Mitglieder ab dem 22. Lebensjahr zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.

Für Familien ab 2 Kindern gewährt die KG Nett un Oerndlik e.V. einen Familienbeitrag.

Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages geschieht, wie in §9 ausführlich dargelegt.

§ 12.1

Der Mitgliedsbeitrag nach dem ersten Jahr ist entweder zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf einmal

oder nach Absprache in zwei Mal, jeweils im Januar und Juli eines Jahres hälftig zu zahlen.

Der Säckelmeister de Ahlener KG Nett un Oerndlik e.V. wird den ersten halben Jahresbeitrag abbuchen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Jahresbeitrag befreit.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 13

Ziffer 1:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Ziffer 2:

Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt auf der Jahreshauptversammlung durch den Säckelmeister.

Ziffer 1:

Die Jahreshauptversammlung wählt den 1. und 2. Kassenprüfer.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Kleinen Rates, sein.

Der 2. gewählte Kassenprüfer steigt nach einem Jahr Amtszeit automatisch zum 1. Kassenprüfer auf, der alte 1. Kassenprüfer scheidet aus.

Somit muss ein neuer 2. Kassenprüfer gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, den Kassenstand der Karnevalsgesellschaft „Nett un Oerndlik e.V.“ und die Buchführung intern bei der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§11

Auflösung des Vereins

Ziffer 1:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke in Textform einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt Liquidation.

Ziffer 2:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit der Stadt zu verwenden hat.

Ziffer 3:

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jeden Fall beschlussfähig.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Ahlen, 06.09.2020